

*Köster, Heinrich: Urstand, Fall und Erbsünde. In der Scholastik. Handbuch der Dogmengeschichte, Bd. II/Fsz. 3b, Verlag Herder, Freiburg-Basel-Wien 1979, 191 S., Kart. DM 67,-.*

Die vorliegende Studie umfaßt die Periode von Anselm v. Canterbury bis zum Vorabend der Reformation. Diese Epoche wird vom Autor nicht in der zeitlichen Abfolge bedeutender Theologen und Systeme dargestellt. Vielmehr macht der Verf. die innere Problematik der Sache zur Leitlinie und zum Einteilungsprinzip; der spezifische Beitrag der einzelnen Theologen wird dann je nach Sachgesichtspunkt angeführt. Dem Autor geht es darum, »die Stromlinie der geschichtlichen Gesamtentwicklung« zu zeichnen und möchte keine Sammlung von Monographien einzelner Theologen bieten (9). Diese Entscheidung ermöglicht eine konsequente Gliederung.

Das 1. Kap. handelt über den *Urstand*. Betrachtet Anselm den Urstand als geschenkte, aber doch natürliche Wohlordnung (*rectitudo*) des Willens, die die vielfältigen Strebungen des Menschen bis hin zum Gottesbezug in Harmonie hält, so wächst im 12. Jh. das Gespür dafür, daß dieser Zustand auch gnadenhafte Elemente enthält. Eindeutig und wahrscheinlich als erster habe Alexander Halensis »eine übernatürliche Gnade begrifflich klar erarbeitet und den Stammeltern vor dem Fall zu-

gesprochen« (18). Von hierher entfaltet sich über Thomas v. Aquin eine breite Traditionslinie, wonach der Urstand eine übernatürliche Begnadung beinhaltete. Für eine andere Konzeption dieser Epoche ist der Urstand eine *rectitudo naturalis*; diese Sicht wird von Theologen geteilt, die in besonderem Maße Augustinus folgen, wie dann auch von Duns Scotus und solchen, die von ihm beeinflusst sind. Von dieser Weichenstellung her hängt dann auch die Beantwortung der Frage ab, was der Mensch in diesem Stand für sein Heil tun konnte. Jene Theologen, die Adam die heiligmachende Gnade zuschreiben, sehen ihn auch in der Lage, sein Heil zu verdienen. Anders die augustinische Traditionslinie; sie halten die Stammeltern nur für fähig, das Böse zu meiden und so ihre natürliche Integrität zu bewahren. Überdies entfaltet die erste Traditionslinie unter dem besonderen Einfluß des hl. Thomas und seines arist. Naturbegriffs ein optimistischeres Bild von den natürlichen Fähigkeiten des Menschen; demgegenüber sehe die augustinische Tradition die natürliche Willenskraft des Menschen stärker eingeschränkt.

Dementsprechend sieht der Verf. auch die inhaltliche Frage beantwortet, wieweit die heiligmachende Gnade identisch ist mit der in der Urgerechtigkeit angesetzten Bindung des Geistes an Gott. Die Vertreter der augustinischen Tradition beantworteten die Frage negativ. Die Vertreter der anderen Gruppe sahen als vornehmsten Teil der *iustitia originalis* die heiligmachende Gnade an. Hier hat Thomas als der entscheidende Anreger zu gelten (77). Wegen der Integration der Gnade in die *iustitia originalis* sah man diese auch auf das übernatürliche Ziel hin ausgerichtet; während die andere, die augustinische Traditionslinie die Urstandsgerechtigkeit auf die Erreichung einer natürlichen Endbestimmung hin ausgerichtet sein ließ; oder man dachte sie, wie der frühe Thomas, »zur leichteren Überwindung der entgegenstehenden Schwierigkeiten in die übernatürliche Zielbestimmung aufgenommen« (85). Folgenreich für das Verständnis der Erbsünde ist die Lehre des Thomas, daß die Urstandsgerechtigkeit dem Wesen der Seele inhärierte und diese wiederum die Natur erfülle; nicht aber könne irgend eine seelische Potenz Träger der *iustitia originalis* sein, wie es etwa Bonaventura lehrt. Die beiden hier gegenübergestellten Strömungen dürfen nicht als die beiden einzigen Heerstraßen verstanden werden, auf denen nun alle Theologen des Mittelalters gewandert seien. Dies wäre eine ungebührliche Verkürzung. Der Autor betrachtet die skizzierten Strömungen als die beiden Fluchtlinien der Gedankenentwicklung.

Das 2. Kap. gilt den verschiedenen Auffassungen vom Fall der Ersteltern. Inhaltlich besteht er nach der überwiegenden Mehrheit der Theologen im Ungehorsam gegenüber Gott; er ist gespeist von Motiven des Hochmutes und des Neides. Was die Strafe für die Ursünde anbelangt, so sieht der Autor die Auffassungen in dem einen Gedanken zusammengefaßt: »Entzug der für den Stand der Unschuld im Paradiese charakteristischen Ausstattung, die, weil der Natur als solcher zugedacht, der Menschheit im ganzen verloren geht« (115).

Das 3., letzte Kap. gilt dem Thema *Erbsünde*. Die hier zusammengetragenen Gedanken stehen in deutlicher Konsequenz zu den beiden Entwicklungslinien im Verständnis der Urstandsgerechtigkeit. Für die augustinische Tradition macht die Konkupiszenz das Wesen der Erbsünde aus; hier ist »der Verlust der Unterordnung des Leibes und seiner Regungen unter den Geist das hervorstechende Element« (125). Anders die mit Alexander v. Hales beginnende Denkrichtung, die dann bei Thomas eine gewisse Abrundung findet: hier besteht das Wesen (Formale) der Erbsünde im Verlust der Urstandsgerechtigkeit; das Materiale sieht Thomas in der Unordnung der sinnlichen Kräfte. Die Sicht des Aquinaten von der Zusammengehörigkeit von Urgerechtigkeit und Gnade hat nach dem Verf. den Vorteil, daß sie die Taufe als die wesentliche Wiederherstellung der Urgerechtigkeit begreifen läßt; wenn auch die Konkupiszenz bleibt, so ermöglicht die Sicht des Thomas doch ein Verständnis der Taufe, wonach das volle Wesen der Erbsünde getilgt wird (140). Was die Übertragung der Erbsünde anbelangt, so liegt »allen ohne jede Ausnahme« daran, »einen bloß nachahmenden Bezug auf die Sünde Adams als Erklärung der Erbsünde auszuschließen« (162). Daß der Leib die Erbsünde übertrage, »lehren in der Regel diejenigen, für welche die Konkupiszenz (ganz oder vorherrschend) das Wesen der Erbsünde ausmacht« (165). Bei dieser Sicht kritisiert der Verf. mit Thomas, daß die Rolle des Leibes gegenüber der Seele zu isoliert gesehen werden (167). Abgerundeter sei demgegenüber die mit Alexander von Hales sich bahnbrechende Sicht, die den ganzen Menschen – mit Leib und Seele – ins Auge faßt. Hier wird die Erbsünde durch Weitergabe der menschlichen Natur übertragen; diese ist in Adam korporativ zusammengefaßt (168 f.).

Fragt man anschließend nach der Bedeutung von Kösters Studie, dann ist vorab auf die starke Ordnungskraft des Autors hinzuweisen, wodurch die Geschichte der Erbsünde in der Scholastik zu einem übersehbaren Prozeß wird. Mit seiner Anlage hebt sich dieser Faszikel von den anderen des HDG ab. Hier ist eine thematische Zusam-

menschau geboten, die minutiös durch die vielfältigsten Belege gestützt ist. Die Palette der verarbeiteten Theologen ist erstaunlich breit. Trotz des knappen Raumes bietet der Autor manches hilfreiche Zitat markanter Formulierungen der besprochenen Theologen; er bietet so nicht leicht zugängliches Quellenmaterial. Will man über die gebotene Zusammenschau hinaus weiterfragen und die Erbsündenauffassung einzelner Theologen nach Ansatz, Akzentsetzung und Ideenverknüpfung ermitteln, dann bietet Kösters Überblick einen ersten grundlegenden Einstieg; die jeweiligen Quellen und die notwendige Literatur sind beisammen. Es fehlt nicht an Hinweisen und Anregungen des Autors zu Themen, die einer vertieften Bearbeitung bedürften. Entsprechend dem generellen Anliegen, ist die Literaturliste angelegt. Sie wird nicht kapitelweise geboten, sondern ist dem gesamten Werk vorausgestellt. Die Sympathie des Autors gilt der thomistischen Tradition und ihrer deutlichen Unterscheidung von Natur und Gnade. Summa summarum: Ein Werk, für das die Dogmengeschichtsschreibung dem Verf. großen Dank schuldet. Der angekündigte zweite Faszikel wird die Bedeutung dieses Hilfsmittels abrunden.

*Franz Courth S. A. C., Vallendar*